Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-

Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 36 (1960-1961)

Heft: 19

Rubrik: Die Militärgesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Grundlage der freiwilligen, außerdienstlichen Tätigkeit zur Folge. Diese Ausweitung kommt wiederum unserer Armee zugute, oder besser — weil unsere Armee bekanntlich nicht Selbstzweck oder gar Staat im Staate sein darf und will — unserem Lande und damit uns allen.

Den Anfang aber muß diese erwünschte Kettenreaktion zweifellos bei der Armee nehmen.

Sicher wäre es die schönste Anerkennung, welche den einsatzfreudigen Wettkämpfern der diesjährigen SUT zuteil werden könnte, wenn viele Offiziere aller Grade einsehen würden, daß die wenigen tausend Franken, welche der SUOV jährlich vom EMD bezieht, ein sehr gut angelegtes Kapital darstellen. Kapital, das sich viel besser verzinst als unzählige — weit größere — Investitionen in noch so modernes, totes Material.

Möchten doch die Kommandanten aller Stufen endlich erkennen, daß die Dividenden der «Investition SUOV» ihren Einheiten zugute kommt, daß es aber weitgehend in ihren eigenen Händen liegt, zu entscheiden, ob sie in den vollen Genuß dieser — heute leider zu einem großen Teil noch brachliegenden — Dividende kommen wollen oder nicht. «Freiwillig für die Freiheit» ist nicht ein billiges Schlagwort. Es bedeutet Arbeit, Opfer an Zeit und Geld, fortwährenden Einsatz aus Überzeugung, Kampf gegen den Defaitismus mitten im alltäglichen Leben, an vorderster Front.

Die Militärgesetzgebung

Die Militärartikel der Bundesverfassung

Die in der Bundesverfassung verankerten Artikel militärischen Inhalts gehen im wesentlichen zurück auf die Totalrevision der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874. Dieser Verfassungsrevision von 1874 war schon im Jahr 1872 der Versuch einer Totalrevision vorangegangen, der jedoch namentlich im militärischen Bereich eine zu weitgehende Zentralisierung beim Bund anstrebte und das Militärwesen überhaupt zur Bundessache machen wollte; die Revisionsvorlage wurde, nicht zuletzt wegen ihres militärischen Inhalts, von Volk und Ständen verworfen. Zwanzig Jahre später wurde der Versuch von 1872 für die Militärartikel nochmals wiederholt; aber im Jahr 1895 lehnten Volk und Stände erneut eine Vorlage ab, welche wiederum dem Bund vermehrte militärische Kompetenzen einräumen wollte. Infolge der

Ablehnung dieser Revision ist es bis auf den heutigen Tag bei den Verfassungsartikeln von 1874 geblieben.

Bei den Bestimmungen der Bundesverfassung, die sich mit der Regelung militärischer Gegenstände befassen, ist zu unterscheiden zwischen

- den eigentlichen «Militärartikeln» (Art. 18 bis 22),
- den verschiedenen Einzelartikeln militärischen Inhalts.
- 1. Die Militärartikel umschreiben in einigen knappen Sätzen die Grundprinzipien, auf denen unser Wehrwesen beruht, insbesondere die Rechte und Pflichten des einzelnen und die Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen. Hier sind namentlich zu nennen:
 - die allgemeine Wehrpflicht;

 die Haftung des Bundes gegenüber Wehrmännern und ihren Familien für Schäden infolge eidgenössischen Militärdienstes;

 die Unentgeltlichkeit der Abgabe von persönlicher Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung;

 die Zusammensetzung des Heeres aus kantonalen und eidgenössischen Truppen;

 das Verfügungsrecht des Bundes über das Heer in Krieg und Frieden (Militärhoheit);

 die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung über das Heerwesen und den Militärpflichtersatz;

 die Oberaufsicht des Bundes über die kantonale Militärverwaltung;

 die Zuständigkeit des Bundes in Fragen der militärischen Ausbildung und Bewaffnung;

 die Beschaffung von Bekleidung und persönlicher Ausrüstung durch die Kantone, unter Vergütung durch den Bund;

 durch den Bund;
das militärische Territorialprinzip, wonach die Truppenkörper womöglich aus Mannschaften desselben Kantons gebildet werden sollen;

 das Mitspracherecht der Kantone bei der Zusammensetzung ihrer Truppenkörper und der Beförderung ihrer Offiziere;

 das Benützungsrecht kantonaler Waffenplätze durch den Bund gegen Entschädigung.

2. Bei den vereinzelten militärischen Artikeln handelt es sich um Bestimmungen, die je nach Bedeutung und Inhalt an verschiedenen Stellen in der Bundesverfassung verstreut sind und die zum Teil erst nach 1874 in die Verfassung eingefügt worden sind:

a) In Art. 2 werden als Zwecke des Bundes genannt die «Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen außen» und die «Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern»; beides sind Aufgaben, die letzten Endes von der Armee erfüllt werden müssen.

b) Die Art. 11 und 12, welche den Abschluß von Militärkapitulationen sowie die Annahme von ausländischen Pensionen, Titeln und Orden verbie-

Achtung! Erinnerungsausgabe SUT 61!

Die Ausgabe vom 15. August 1961 wird als Erinnerungsnummer SUT 61 herausgegeben. Stark erweitert und reich illustriert, wird sie für jeden Wettkämpfer und für jeden Besucher ein wertvolles Dokument der Erinnerung an die Schweizerischen Unteroffizierstage in Schaffhausen sein. Leser und Sektionen des SUOV, welche zusätzliche Erinnerungsnummern beziehen wollen, gebene ihre Bestellung direkt mit nachstehendem Talon auf.



Schweizerische Unteroffizierstage Schaffhausen

12.-16. Juli 1961

An die	Ich bestelle von der Erinnerungsnumme SUT 61
Buchdruckerei Aschmann & Scheller AG,	
Zürich 25	Expl. zu Fr. pro Stück
Name:	Vorname:
Straße:	Ort:
	Unterschrift

ten, sind rein historisch zu verstehen; immerhin ist das Ordensverbot in der Armee nach wie vor aktuell und wird praktisch gehandhabt.

- c) Art. 13 verbietet dem Bund gänzlich, stehende Truppen zu halten, während die Kantone ohne Zustimmung des Bundes nicht mehr als 300 Mann stehender Truppen halten dürfen. Diese Bestimmung ist wiederum rein historisch zu verstehen: sie ist hervorgegangen aus dem Bestreben, die Volksfreiheiten gegen Unterdrückungsversuche der Staatsgewalt (ursprünglich der Kantone und später des Bundes) zu schützen. Diese Bestimmung ist nicht eine verfassungsmäßige Verankerung des reinen Milizsystems.
- d) In Art. 41 ist einerseits das Pulverregal des Bundes umschrieben, während anderseits die Herstellung, Beschaffung und der Vertrieb sowie die Ein- und Ausfuhr von Kriegsmaterial der Bewilligung des Bundes unterliegen.
- e) In den Art. 85 und 102 werden schließlich die Zuständigkeiten der eidgenössischen Behörden in militärischen Angelegenheiten umschrieben.

Der Bundesversammlung obliegen (Art. 85):

- die Gesetzgebung über militärische Gegenstände;
- die Anordnung von Maßregeln für die äußere Sicherheit, für die Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, Kriegserklärungen und Friedensschlüsse;
- die Verfügung über das Bundesheer:
- die Generalswahl.

Der *Bundesrat* ist zuständig für (Art. 102):

- die Besorgung des eidgenössischen Militärwesens ganz allgemein und den Vollzug der entsprechenden Gesetze;
- das Wachen über die äußere Sicherheit, die Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität des Landes;
- das Aufgebot von Truppen bis zu 2000 Mann oder bis zu einer Dauer von drei Wochen (wenn diese Grenzen nicht eingehalten werden können, ist die Bundesversammlung einzuberufen).



3. 100-km-Lauf von Biel, 23./24. 6. 1961

Zum dritten Male treffen sich die Freunde des Laufsportes am 23. Juni 1961 um Mitternacht in Biel zur Bestreitung des wohl größten Laufes, zu den 100 km von Biel. Interessenten für diesen sehr harten Lauf verlangen sofort Programm und Wettkampfreglement bei «Organisation 100-km-Lauf», Postfach 479, Biel 1.

Verantwortlich für den Lauf zeichnet der UOV Biel und Umgebung.

Schweizerische Militärnotizen

Zwei neue militärische Botschaften

In den letzten Wochen hat der Bundesrat den eidgenössischen Räten zwei bedeutsame Botschaften militärischen Inhalts unterbreitet, mit denen große Kredite für die Verstärkung und den Ausbau unserer materiellen Kriegsbereitschaft verlangt werden und die in der ersten Woche der Juni-Session vom Nationalrat angenommen wurden. Die beiden Botschaften stehen in engem Zusammenhang mit der Armeereform und sind Bestandteil eines auf weite Sicht aufgestellten Gesamtprogrammes für die Modernisierung unseres Wehrwesens. Es handelt sich um folgende Botschaften an die Bundesversammlung:

 vom 25. April 1961, betreffend die Beschaffung von Kampfflugzeugen (Mirage III S) und von weiterem Material für die Fliegertruppen;

 vom 5. Mai 1961, betreffend militärische Bauten und Waffenplätze.

Mit diesen Botschaften werden folgende Maßnahmen beantragt:

1. Die Fliegerbotschaft

Nach sehr langwierigen und gründlichen Erprobungen der für unsere Flugwaffe in Frage kommenden Typen von Kampfflugzeugen, gab der Bundesrat am 28. Dezember des letzten Jahres bekannt, daß er sich für die Beschaffung des französischen Flugzeuges «Mirage III» entschlossen habe. In der Botschaft begründete der Bundesrat seinen Entschluß. Er legte vorerst in längeren Ausführungen die Konzeption unserer Luftverteidigung dar und schilderte dann die bisherigen Flugzeugbeschaffungen in den Nachkriegsjahren. Die Wahl für die neu zu beschaffenden Kampfflugzeuge ist unter Berücksichtigung aller militärischen Faktoren sowie der Fabrikationsmöglichkeiten mit Hilfe eines eingehenden Bewertungssystems getroffen worden, wobei es sich gezeigt hat, daß sich dieses Flugzeug für uns besonders gut eignet. Es soll zur Hauptsache im Lizenzbau in der Schweiz hergestellt werden, während nur jene im Ausland gekauft werden sollen, deren Beschaffungskosten im Inland unverhältnismäßig hoch, oder deren Herstellung nicht fristgerecht möglich wären. Gleichzeitig mit den Flugzeugen sollen Zubehör- und Ersatz-teile, Munition sowie weiteres, vom «Mirage» unabhängiges Flugmaterial beschafft werden. Der verlangte Gesamtkredit beläuft sich auf 871 Millionen Franken, wobei mit einer Lieferungsfrist von sechs Jahren für die ganze Hunderterserie gerechnet wird.

2. Die Baubotschaft

Mit dieser jüngsten Botschaft wurden Kredite einerseits für militärische Bauten und anderseits für Waffenplätze gefordert. Bei den ersteren handelt es sich um Gebäulichkeiten für Einlagerung und Reparatur von Kriegsmaterial, Einstellhallen für Motorfahrzeuge in Thun, Bauten der KTA, insbesondere ihren Regiebetrieben, und der Abteilung für Flieger und Flab, Übermittlungsanlagen, Tankanlagen, Munitionsmagazine, unterirdische Anlagen der Sanität sowie Geländeverstärkungen. Bei den Waffenplätzen ist die Schaffung eines neuen Waffenplatzes für die mot. Inf. bei Drognens FR sowie die bauliche Erweiterung und Sanierung verschiedener bestehender Kasernen- und Waffenplatzanlagen beantragt. Der Gesamtkostenbetrag beläuft sich auf 197 Millionen Franken.

3. Diese beiden neuen, bedeutenden Kreditbegehren müssen im Gesamtzusammenhang mit den Rüstungsausgaben der Nachkriegszeit betrachtet und beurteilt werden. Bei diesen handelt es sich um folgende Gesamt- und Einzelprogramme:

A. «Rüstungsprogramm 1951»: Mio Fr. Dieses belief sich, einschließlich eines durch die Teuerung bedingten Nachtrages, auf . 1684 B. Sog. «Neue Rüstungsausgaben»: 1. «Sofortprogramm» v. Dez. 1956 188 2. «Rüstungsprogramm 1957» . 606 3. Erstes Bauprogramm vom Frühjahr 1957 136 4. Beschaffung von Helikoptern und Ausbildungsflugzeugen; Vorlage vom Frühjahr 1957 40 5. Erste Flugzeugvorlage betreffend Beschaffung von 100 Kampfflugzeugen vom Typ «Hunter» Mk. VI (Januar 1958). 313 6. Schaffung und Ausbau von Waffen- und Schießplätzen, Dezember 1957. 29 7. Zweites Bauprogramm vom Frühjahr 1959 284 8. Beschaffung von 100 Panzern des Typs «Centurion» Mk. V aus der Südafrikanischen Republik 66

C. Zukünftige Vorlagen:

vom Frühjahr 1961

1. Zweite Flugzeugvorlage betref-	
fend Beschaffung von 100	
Kampfflugzeugen «Mirage» IIIS	871
2. Drittes Bauprogramm	197
Total	5430

1016

Diese Übersicht zeigt, daß, einschließlich der heute zur Genehmigung an den Ständerat überwiesenen Vorlagen, seit dem Jahr 1951 insgesamt Rüstungsausgaben im Totalbetrag von rund 5,5 Milliarden Franken gesprochen sein werden.

